

GEMEINDEORDNUNG

**der politischen Gemeinde Dielsdorf
vom 24. Februar 2008**

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	I. Einleitung	4
1	Gemeindeordnung	4
2	Gemeindeart	4
	II. Die Stimmberechtigten	4
	1. Politische Rechte auf Gemeindeebene	4
3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
4	Verfahren	4
5	Urnenwahlen	4
6	Erneuerungswahlen	4
7	Ersatzwahlen	4
8	Obligatorische Urnenabstimmung	4
9	Nachträgliche Urnenabstimmung	4
	3. Gemeindeversammlung	5
10	Einberufung und Verfahren	5
11	Wahlbefugnisse	5
12	Rechtsetzungsbefugnisse	5
13	Planungsbefugnisse	5
14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
15	Finanzbefugnisse	5
	III. Gemeindebehörden	6
	1. Allgemeine Bestimmungen	6
16	Geschäftsführung	6
17	Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
18	Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	6
19	Konferenz	6
	2. Gemeinderat	6
20	Zusammensetzung	6
21	Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse	7
22	Rechtsetzungsbefugnisse	7
23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7/8
24	Finanzielle Befugnisse	8
25	Bildung von Verwaltungsabteilungen	8
	3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	9
	3.1 Allgemeine Bestimmungen	9
26	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	9
	3.2 Sozialbehörde	9
27	Zusammensetzung	9
28	Aufgaben	9
29	Finanzielle Befugnisse	9
	3.3 Umwelt- und Gesundheitsbehörde	9
30	Zusammensetzung	9

31	Aufgaben	9
32	Finanzielle Befugnisse	9
IV. Weitere Organe und Beamten		9
1. Rechnungsprüfungskommission		9
33	Zusammensetzung und Wahl	9
34	Befugnisse	9
35	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	10
36	Fristen	10
2. Wahlbüro		10
37	Zusammensetzung und Wahl	10
38	Aufgaben	10
3. Gemeindeamann und Betriebsbeamter		10
39	Aufgaben und Ernennung	10
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		10
40	Aufgaben und Wahl	10
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		10
41	Inkrafttreten	10
42	Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Einleitung

Art. 1
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. Gemeindeordnung

Art. 2
Dielsdorf bildet eine politische Gemeinde. Gemeindeart

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3
Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte, die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4
Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Verfahren

Art. 5
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- 1 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates
- 2 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Urnenwahlen

Art. 6
Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Erneuerungswahlen

Art. 7
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Ersatzwahlen

Art. 8
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1 der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
- 2 die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 9
In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Nachträgliche Urnenabstimmung

3. Gemeindeversammlung

<p>Art. 10 Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Einberufung und Verfahren</p>
<p>Art. 11 Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die kantonalen Geschworenen 2 die Friedensrichterinnen bzw. den Friedensrichter 3 die Mitglieder der Sozialbehörde (ohne Präsident/in) 4 die Mitglieder der Umwelt- und Gesundheitsbehörde (ohne Präsident/in) 	<p>Wahlbefugnisse</p>
<p>Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 der Entschädigungsverordnung 2 der Polizeiverordnung 3 der Friedhofverordnung 4 der Verordnungen über die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung 5 der Abfallverordnung 6 der Grundsätze der Gebührenerhebung 7 von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung 	<p>Rechtsetzungsbefugnisse</p>
<p>Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 des kommunalen Richtplans 2 der Bau- und Zonenordnung 3 des Erschliessungsplans 4 von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen 	<p>Planungsbefugnisse</p>
<p>Art. 14 Der Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2 die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO 3 den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000 zur Folge haben 4 die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen 5 die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe 6 die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird 7 die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte 	<p>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>
<p>Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Festsetzung des jährlichen Voranschlags 2 die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3 die Bewilligung von im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhö- 	<p>Finanzbefugnisse</p>

- hung bisheriger Ausgabeposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 400'000, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 150'000 übersteigen
- 4 die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 400'000, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 150'000 übersteigen
 - 5 die Abnahme der Jahresrechnungen
 - 6 die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
 - 7 den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 3'000'000 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 3'000'000
 - 8 die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 1'000'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten von mehr als CHF 1'000'000
 - 9 die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 100'000
 - 10 die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 50'000
 - 11 die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 50'000
 - 12 die Vorfinanzierung von Investitionen

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|---|
| <p>Art. 16
Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p> | Geschäftsführung |
| <p>Art. 17
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> | Beratende Kommissionen und Sachverständige |
| <p>Art. 18
Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> | Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse |
| <p>Art. 19
Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.</p> | Konferenz |

2. Gemeinderat

- | | |
|---|-----------------|
| <p>Art. 20
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> | Zusammensetzung |
|---|-----------------|

Art. 21
Der Gemeinderat

Konstituierungs-, Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

- 1 bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a die beiden Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen
 - b die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen
 - c die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
 - d die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
 - e die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen

- 2 bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a die Mitglieder von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - b die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - c die Mitglieder des Wahlbüros

- 3 ernennt oder stellt an:
 - a die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber
 - b den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten
 - c das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
 - d die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist

Art. 22
Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

Rechtsetzungsbefugnisse

- 1 seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüssen und beratenden Kommissionen
- 2 von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
- 3 von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 23
Dem Gemeinderat stehen zu:

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 1 der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
- 2 die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
- 3 der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
- 4 die Besorgung der Aufgaben des Vormundtschaftswesens als Vormundtschaftsbehörde
- 5 die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
- 6 die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- 7 die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- 8 die Schaffung von Stellen der Gemeinde, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
- 9 die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros

- 10 die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
- 11 die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
- 12 die Besorgung der Bürgerrechtsgeschäfte, insbesondere:
 - a die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
 - b die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
 - c die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung an Oberbehörden
 - d die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
- 13 die Unterstützung des Gemeindereferendums

Art. 24

Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- 1 den Ausgabenvollzug
- 2 gebundene Ausgaben
- 3 die Beschlüsse für im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite von:
 - a) einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens bis CHF 750'000 im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 150'000, insgesamt höchstens bis CHF 300'000 im Jahr
- 4 den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten bis zum Preise von CHF 3'000'000
- 5 die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis von bis zu CHF 1'000'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis zu CHF 1'000'000
- 6 die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 100'000
- 7 langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 50'000
- 8 die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 50'000

Art. 25

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1 Präsidiales
- 2 Finanzen
- 3 Hochbau
- 4 Tiefbau
- 5 Sicherheit
- 6 Umwelt- & Gesundheit
- 7 Soziales
- 8 Vormundschaft
- 9 Liegenschaften
- 10 Land- und Forstwirtschaft
- 11 Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 26

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

3.2 Sozialbehörde

Art. 27

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Zusammensetzung

Art. 28

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Sozialwesen.

Aufgaben

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 29

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:

Finanzielle Befugnisse

- 1 den Ausgabenvollzug
- 2 gebundene Ausgaben

3.3 Umwelt- & Gesundheitsbehörde

Art. 30

Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde besteht aus der Umwelt- und Gesundheitsvorsteherin bzw. dem Umwelt- und Gesundheitsvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Zusammensetzung

Art. 31

Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde besorgt selbstständig das Umwelt- und Gesundheitswesen.

Aufgaben

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 32

Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Umwelt- und Gesundheitswesens zuständig für:

Finanzielle Befugnisse

- 1 den Ausgabenvollzug
- 2 gebundene Ausgaben

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 33

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Zusammensetzung und Wahl

Art. 34

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausga-

Befugnisse

benbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 35

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Art. 36

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel in 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

Fristen

2. Wahlbüro

Art. 37

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Zusammensetzung und Wahl

Art. 38

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Art. 39

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Aufgaben und Ernennung

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 40

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Aufgaben und Wahl

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Inkrafttreten

Art. 42

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 aufgehoben.

Aufhebung früherer Erlasse

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dielsdorf wurde in der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Dielsdorf:

Der Gemeindepräsident: Peter Tobler
Der Gemeindegeschreiber: Marco Renggli

Die vorstehende Gemeindeordnung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 821 vom 4. Juni 2008 genehmigt.

Mit Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 2. Juli 2008 wurde die vorstehende Gemeindeordnung per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.